



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Bad Doberan · Neue Reihe 46 · 18209 Bad Doberan

**Forstamt Bad Doberan**

**Stadt Ostseebad Kühlungsborn**  
**Bauamt**  
**Ostseeallee 20**  
**18225 Ostseebad Kühlungsborn**

Stadt Ostseebad Kühlungsborn Der Bürgermeister	
Eingang 04. Okt. 2021	
Sachb. 60/h	Ent: [Signature]

Bearbeitet von: Herr Köppen

Telefon: 038203 2263-0

Fax: 03994 235-422

E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-11/2018

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, 28.09.21

**forstrechtliche Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurfskonzept für die Fortführung des Bauleitplanverfahrens:**

hier: Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Sondergebiet Nahversorgung an der Reriker Straße“ – Vorentwurf vom 28.08.2017

- Ihr Schreiben vom 31.08.2021 – Posteingang 07.09.2021

Sehr geehrte Frau Kolakowski,

mit dem Schreiben vom 31.08.2021 übermittelten Sie mir ein überarbeitetes Entwurfskonzept zur Fortführung des o.g. Verfahrens.

Soweit sich das Vorhaben aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, ist gegenüber der bisherigen Planung festzustellen, dass eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 Meter bzw. eine Inanspruchnahme des Waldes durch die Errichtung des eigentlichen EDEKA Marktes nicht gegeben ist. Lediglich sollen die erforderlichen Stellplätze bis in den Bereich des gesetzlichen Waldabstandes ausgebaut werden, was entsprechend § 20 LWaldG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 2 WabstVO M-V<sup>2</sup> genehmigungsfähig wäre, sofern die vorgesehenen Stellplätze nicht zusätzlich als Übernachtungstellplatz für Wohnmobile genutzt werden dürfen.

Im Ergebnis bestehen zum vorgelegten Entwurfskonzept keine forstrechtlichen Einwände, wenn der vorgesehene Markt außerhalb des gesetzlichen Waldabstandes ohne eine Inanspruchnahme des Waldes errichtet wird. Bitte den festgestellten Waldrand und den gesetzlichen Waldabstand in der Planzeichnung des o.g. B-Planes darstellen. Für die Stellplätze kann eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes zugelassen werden, wenn diese ausschließlich für den Besuch des Marktes dienen bzw. das Abstellen von Wohnmobilen zum Zwecke der Übernachtung ausgeschlossen ist.

<sup>1</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

<sup>2</sup> Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Außerdem muss die Stellplatzanlage so gestaltet werden, dass ein Überparken in den angrenzenden Wald ausgeschlossen ist. Anfallendes Oberflächenwasser darf gemäß § 18 LWaldG nicht in den angrenzenden Wald abgeleitet werden. Ein Anpflanzen von einzelnen Bäumen und Sträucher wird begrüßt, sollte aber nicht zur indirekten Erweiterung des Waldes führen. Für den Bereich des gesetzlichen Waldabstandes sollte im textlichen Teil B des Bebauungsplanes festgesetzt werden, dass Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO innerhalb des gesetzlichen Waldbestandes nur zulässig sind, sofern diese nicht dem vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Köppen unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Pencz  
Forstamtsleiter